Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 15.03.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Glindbusch" erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) sowie das bisherige Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbusch" (LSG ROW 19).
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in den Gemarkungen Bockel, Gyhum und Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 235 ha.
- (6) Die Festsetzungen zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 10 "Gewerbepark Bockel Teil II" der Gemeinde Gyhum für die Flurstücke 3/3, 4/8, 6/1, 7/3, 10/9 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Bockel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG "Glindbusch" besteht überwiegend aus naturnahen, großflächigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern mit Übergängen zu Walzenseggen-Erlen-Bruchwäldern, vor allem im Quellbereich des naturnahen Glindbaches. Daneben prägen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder mit altem Baumbestand sowie Nassgrünland mit Großseggenriedern und Hochstaudensümpfen auf feuchten Sand- und Lehmböden das Gebiet. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein Pfeifengras-Birken-Moorwald, im Nordosten liegen naturnahe Fischteiche.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104)

Die Randbereiche des Schutzgebietes sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität mit eingestreuten Sumpfwäldern und kleinflächigen Fichtenforsten.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 - 1. die Erhaltung des historischen Waldstandortes,
 - 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf kleinflächig wechselnden Standortbedingungen,
 - 3. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der zusammenhängenden Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Übergänge in die halboffene und offene Kulturlandschaft,
 - die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht.
 - 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 - 6. die Erhaltung der alten Hutebäume,
 - 7. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer,
 - die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüschen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren im Übergang zu naturnahen Waldbeständen
 - 9. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 - 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
 - der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tierund Pflanzenarten
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 Moorwälder
 - als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,

- c) 91E0 Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
 - als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
- der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tierund Pflanzenarten
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - e) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide-und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
 - g) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
 - als großflächiger, feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
- 3. der übrigen Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie), Kriechender Sellerie (Apium repens) als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung.

§ 3 Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
 - 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht.
 - 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 - 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
 - 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

- 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
- 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
- 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
- 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
- 11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
- 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
- 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
- 16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
- 17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- 19. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
- 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,

- 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt wird,
- 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide.
- 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grüppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
- 8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
- 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist freigestellt unter der Vorgabe, dass die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 15. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; unberührt bleibt die Nachsuche.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 - 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 - 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 - 4. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 - 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG
 - auf den in der Karte <u>waagerecht</u> schraffiert dargestellten Grünlandflächen jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - 2. auf den in Karte <u>schräg von unten links nach rechts oben</u> schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) kein Ausbringen von Dünger,
 - 3. auf den in der Karte <u>schräg von unten rechts nach links oben</u> schräffiert dargestellten Grünlandflächen nur nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren.

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken sind freigestellt; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben
 - 1. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten mit Erhaltung eines kontinuierlichen Altholz- und Totholzanteils
 - a) ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den Flurstücken 47/2, 50, 62/3, 62/4, 62/6, 62/7 und 95/1 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie auf den Flurstücken 2/2, 21/6, 28/2, 29/2 und 255/4 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum,
 - b) nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den übrigen Flächen,
 - c) in der Zeit vom 01. März bis 15. August ist die Holzentnahme auf allen Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 - 2. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 4. ohne Kahlschläge,
 - 5. ohne Kalkungen,
 - 6. ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8 Außerkrafttreten bestehender Schutzgebietsverordnungen

Die Verordnung über das NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) vom 28.09.1982 – veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr.19 am 15.10.1982 – sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (LSG ROW 019) vom 17.12.1940 – veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 am 28.12.1940 – treten außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann (Landrat)